

Kreistagsdrucksache Nr. 039/15

AZ. GB2/A21

Tagesordnungspunkt

Jugendhilfeleistungen für Flüchtlingsfamilien und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Zur Beratung im

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) Bericht am 29.04.2015

Zusammenfassung:

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben auf der Basis des rechtlichen Rahmens der Jugendhilfe und der aktuellen Unterbringungszahlen von Familien mit Kindern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Landkreis Tübingen die konkreten Aufgabenstellungen der Jugendhilfe sowie umgesetzte und geplante Arbeitsansätze.

1. **Zuständigkeit des Landratsamtes in der Flüchtlingsarbeit**

Der Landkreis Tübingen hat für die angemessene vorläufige Unterbringung und Betreuung der ihm zugewiesenen Flüchtlinge zu sorgen, wenn diese einen Antrag auf Asyl gestellt haben. Die Zahl der Flüchtlinge steigt stetig.

Um dieser in jeder Hinsicht anspruchsvollen Aufgabe gerecht werden zu können ist die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Institutionen und ihren jeweiligen sozialen Hilfesystemen unabdingbar und wird laufend verbessert.

Die Jugendhilfe ist immer dann als potentieller Hilfebringer beteiligt, wenn Familien mit Kindern und wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) über eine Zuweisung oder direkte Anreise (Inobhutnahme gem. § 42 SGBVIII – ION) im Landkreis Tübingen untergebracht werden. Im letztgenannten Fall wird die Jugendhilfe regelmäßig umfangreich tätig und auch gerichtlich zum Vormund bestellt.

2. Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfe für die Arbeit mit Asylbewerbern

Im § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) ist grundsätzlich festgelegt, dass jedes Kind „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat.

Dies gilt auch für Flüchtlingskinder und die dazu notwendige Unterstützung ihrer Eltern. Diese Gleichstellung ist rechtlich vorgesehen und gewollt. Sie wird von der Verwaltung des Landkreises uneingeschränkt befürwortet.

Der häufig bestehende und von vielen Seiten benannte Bedarf an Hilfestellung zur Integration und Bewältigung der Lebenssituation als Flüchtlinge bleibt jedoch grundsätzlich eine Aufgabe, die in den Bereich der Flüchtlings- und Asylbetreuung des Landkreises, bzw. in die allgemeine Daseinsvorsorge der Gemeinden fällt.

Vor diesem Hintergrund ist die kurzfristige Ermöglichung folgender Leistungen für diesen Personenkreis verpflichtend:

- Tagesbetreuung für die 3 – 6jährigen Kinder
- der Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen im Schulalter
- sowie bei Älteren eine adäquate Form der beruflichen Bildung.

Sind die Regelsysteme (Kindertageseinrichtungen, Schulen, etc.) im Einzelfall mit der dazu notwendigen Integrationsleistung überfordert/überlastet, oder besteht in einer Flüchtlingsfamilie ein Bedarf an „Hilfe zur Erziehung“ wird die Abteilung Jugend nach folgenden Voraussetzungen tätig:

Ausländische Staatsbürger können gemäß § 6 SGB VIII *„Leistungen der Jugendhilfe beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“* Diese Regelung schließt Flüchtlinge ein, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben.

Sehr niederschwellig (und nicht antragsgebunden) können Bedarfe von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern im Rahmen unserer „Frühen Hilfen“ mit notwendigen, kurzfristigeren Beratungs- und Betreuungsleistungen versorgt werden.

Der Allgemeine Soziale Dienst der Abteilung Jugend (ASD) prüft weitergehende Hilfebedarfe (Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII) nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben (wie in allen anderen Fällen auch) in zweierlei Hinsicht:

Ist eine Hilfe notwendig, und wenn ja, welches ist die geeignete Hilfe für den individuellen Bedarf der Familie/des Kindes?

Insbesondere bei der Frage nach der geeigneten Hilfe ist die besondere Situation der Flüchtlinge von Bedeutung.

Regelmäßig zu klären ist, welche Möglichkeiten überhaupt bestehen wirksam Hilfe zur Erziehung zu leisten wenn:

- die zeitliche Perspektive unklar oder eine zeitnahe Abschiebung absehbar ist.
- die Familie (noch) kein oder nur sehr schlecht deutsch spricht.
- der kulturelle Hintergrund z.B. über die Erziehung der Kinder von ganz anderen Werten und Traditionen geprägt ist.
- die Eltern psychisch stark belastet sind.

Vor diesem Hintergrund kann der ASD durchaus auch zu der Einschätzung gelangen, dass hier eine Hilfe zur Erziehung zwar notwendig wäre, jedoch eine geeignete Hilfe nicht umsetzbar ist oder keine Aussicht auf Erfolg hat.

In Fällen von akuter Kindeswohlgefährdung werden die gleichen Maßstäbe angesetzt wie bei allen anderen Kindern auch.

3. Aktuelle Unterbringungszahlen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises

Die aktuellen Unterbringungszahlen von Kindern, die mit ihrer Familie eingereist sind können aufgeschlüsselt nach Wohnort und Kindesalter der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand 31.03.15):

Ort	Alter																	insgesamt	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		17
Ammerbuch	2	2		4		2	2	4		5		3	2	3	1	2			32
Bodelshausen			1	1															2
Dettenhausen	1	1		1		2		2			1		3	1		2	1		15
Dußlingen		1									1				1	2			5
Gomaringen	1	1	1				1			1	1		1						7
Hirrlingen															1				1
Kirchentellinsfurt								1			1	1					1		4
Kusterdingen		1	3	1	3	3	2	2			1		2					1	19
Mössingen	8	4	6	2	2	3	6	5	2	3	4	1	2	1	1	1		2	53
Nehren																			0
Neustetten			1			1		1											3
Offterdingen	1					1							1			1	1		5
Rottenburg	9	4	3	4	4	8	6	2	4	5	5	9	2	4		4	3	3	79
Starzach	1		2	1	1		1	1	1	1	1	2		1	1				14
Tübingen	20	9	6	5	6	10	6	6	6	5	8	3	4	1		2		1	98
Tübingen Sophienpflege	2		1																3
Summen	45	23	24	19	16	30	24	24	13	20	23	19	17	11	5	14	6	7	340

Aktuell sind im Landkreis Tübingen vier unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) und sechs mittlerweile „volljährige UMF“ untergebracht.

aktuelle Hilfen UMF (10.04.15)	Anzahl
Inobhutnahme gem. §42	2
Wohngruppe	1
Betreutes Wohnen	1
WG / betr. Wohnen ehemalige UMF jetzt Junge Volljährige	6

Die Entwicklung der Inobhutnahmezahlen im Landkreis und der zentralen Zuweisungen für den Landkreis Tübingen seit 2012 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Inobhutnahme § 42) und Zuweisung	
2012	Keine Inobhutnahme ; eine Zuweisung
2013	Keine Inobhutnahme ; eine Zuweisung
2014	3 Inobhutnahmen; 3 Zuweisungen
2015	Keine Inobhutnahme; 3 Zuweisungen

4. Konkrete Aufgabenstellungen und Fallzahlen der Jugendhilfe in der Arbeit mit Flüchtlingen

Zentral für die Kinder und Jugendlichen ist der Besuch einer Kindertageseinrichtungen bzw. einer Schule. Hier wird der Grundstein einer gelingenden Integration für die gesamte Familie und vor allem ein Fundament für eine möglichst gute Entwicklung der Kinder gelegt.

Die Kindertageseinrichtungen und die Schulen werden dabei vor besondere Herausforderungen gestellt, auch wenn nicht jede Familie und nicht jedes Kind traumatische Erfahrungen in der Vergangenheit gemacht hat.

Sprachprobleme, die neue Kultur, die Erfahrungen im Heimatland und auf der Flucht und der häufig unsichere rechtliche Status stellen schwierigste Rahmenbedingungen für die Familien und Kinder dar, die auch für die Pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und die Lehrkräfte in den Schulen in der pädagogischen Arbeit spürbar sind.

Das Landratsamt stellt vor diesem Hintergrund folgende Unterstützungsleistungen zur Verfügung:

- Im Bereich der Flüchtlingsberatung der Abteilung Soziales wird eine ganzheitliche Beratung für alle in einer Familie vorkommenden Lebenslagen angeboten.
Die Flüchtlingsberatung bemüht sich um Betreuungsplätze, unterstützt die Familie bei der Eingewöhnung in das neue Umfeld und der Anmeldung und den Erstgesprächen in der Kindertageseinrichtung. Die Flüchtlingsberatung ist in der Regel neben den Eltern auch häufig Ansprechpartner für die Kindertageseinrichtungen und die Schule.
- Kindertageseinrichtungen mit einem regelmäßigen hohen Anteil an Kindern aus Flüchtlingsfamilien, die einen hohen zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben, werden über die Fachberatung für Tageseinrichtungen der Abt. Jugend im Rahmen der Hilfe zur Erziehung von einer Fachkraft in der Einrichtung unterstützt. Darüber hinaus hat die Abteilung Jugend gemeinsam mit der Abteilung Soziales eine Fachtagung für die Erzieher/innen der Betreuungseinrichtungen im Landkreis Tübingen mit dem Titel „In erster Linie Kind – Flüchtlingsfamilien und ihre Kinder in den Tageseinrichtungen“ angeboten. Es beteiligten sich 120 Fachkräfte aus dem Landkreis.
- Die Schulen können auf die im landesweiten Vergleich durch die Kommunen und den Landkreis vorbildlich ausgebaute Infrastruktur von Schulsozialarbeit und Sozialer Gruppenarbeit zurückgreifen.
- Für Familien mit Kindern unter drei Jahren ist die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ in unserer Jugend- und Familienberatungsstelle Ansprechpartner. Über die vorhandenen Unterstützungsnetzwerke vor Ort lassen sich kurzfristig Bildungsangebote im

Rahmen des Landesprogrammes „Stärke“, kindesalterbezogene Sozial- und Erziehungsberatung und konkrete zugehende Hilfen von der Familienhebamme / Kinderkrankenschwester bis hin zur soz. päd. Familien- und Betreuungshilfe realisieren.

- Bei besonderem Bedarf an Hilfe zur Erziehung werden über den ASD Einzelfallhilfen nach dem SGB VIII § 27 ff bei Honorarkräften oder den Freien Trägern der Jugendhilfe beauftragt und per Hilfeplanverfahren begleitet. Eine Aufstellung der aktuell geleisteten Jugendhilfe für Asylbewerber ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Im Rahmen der Jugendhilfe werden aktuell folgende Leistungen für Flüchtlinge erbracht:

Leistungen an Flüchtlinge / Asylbewerber	Beratung	Hilfe zur Erziehung	Hilfen für junge Volljährige	Insgesamt
Allgemeine Beratung durch ASD	3			3
Hilfen ehem. UMF			6	6
Frühe Hilfen	17			17
Betreuungshilfe Honorarkraft		3	1	4
Betreutes Jugendwohnen		1		1
Erg. Förderung in Tageseinrichtungen		1		1
Erziehungsstelle § 33		1		1
Kurzzeitpflege		2		2
So. päd. Familienhilfe		2		2
Tagesbetreuung als HzE		9		9
Tagespflege als HzE		1		1
Tagesgruppe		1		1
Wohngruppe		3		3
Summen	20	23	8	51

Eine besondere Herausforderung für die Jugendhilfe stellen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) dar. Im JHA am 08.05.2013 wurde dazu ausführlich berichtet (vgl. KT-Vorlage 061/13). Die dort schon beschriebenen Aufgaben der Jugendhilfe sind nach wie vor aktuell und werden hier nochmals in Auszügen abgedruckt:

„Die Inobhutnahme eines minderjährigen unbegleiteten Asylbewerbers im Land Baden-Württemberg erfolgt in der Regel durch das Jugendamt der Stadt Karlsruhe nach § 42 SGB VIII. Im Rahmen der Erstverteilung gemäß §§ 3 und 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erfolgt dann die Zuweisung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe in die Zuständigkeitsbereiche der unteren Aufnahmebehörden, also auch in den Landkreis Tübingen. So wird das Landratsamt Tübingen - Abteilung Jugend - nach § 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII zuständig für die Übernahme der Vormundschaft und die Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe zur Erziehung. Die Vormundschaft wird regelmäßig auch für über 16-jährige unbegleitete Asylbewerber beantragt und übernommen, obwohl diese nach § 12 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) rechtlich selbständig Anträge nach diesem Gesetz stellen können. Die entstehenden Maßnahmekosten werden durch einen vom Bundesverwaltungsamt bestimmten, kostenpflichtigen überörtlichen Jugendhilfeträger gemäß § 89d SGB VIII voll erstattet.

Ist im Zusammenhang mit einer Zuweisung in den Landkreis Tübingen eine intensivere Klärung erforderlich, welche Hilfeform und Einrichtung geeignet ist, wird der min-

derjährige unbegleitete Asylbewerber zunächst in einer Bereitschaftspflegefamilie im Rahmen einer Kurzzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII untergebracht. Die Klärung des Hilfebedarfes erfolgt durch die für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zuständige Kollegin im Landratsamt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem über das Familiengericht eingesetzten Vormund aus der Abteilung Jugend.

.....

Die Jugendhilfe leistet in diesen Fällen ganz regulär Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII. D.h., jeder Jugendliche erhält die Hilfe(n), die für seine Entwicklung geeignet und notwendig sind. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem jeweiligen erzieherischen Bedarf“.

Die Zahl der UMF ist seit 2013 landesweit erheblich gestiegen. Insbesondere die Großstädte und die Landkreise der „Oberrheinschiene“ aber auch der Landkreis Esslingen, in dem der Landesflughafen liegt, sind über ihre Pflicht zur Inobhutnahme weit überproportional von höheren Fallzahlen betroffen. Über einen landesweit verbindlich anzuwendenden Zuweisungsschlüssel und eine möglichst kurzfristige, einheitliche Umsetzung wird aktuell beraten.

Für den Landkreis Tübingen ist daher perspektivisch mit einer weiteren Steigerung der Zuweisungszahlen zu rechnen. Aktuell rechnen wir für 2015 mit ca. 15 – 20 neuen Unterbringungen von UMF.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Abteilung Jugend zum 01.03.2015 eine Anlauf- und Koordinationsstelle im Umfang von 0,25 VK befristet eingerichtet. Diese Aufgabe hat die Kollegin der Jugendberufshilfe zusätzlich übernommen, weil sich hier die größten Synergieeffekte ergeben.

Auch die Ausführung der verbindlichen und in der Regel sehr arbeitsintensiven Vormundschaften kann bislang noch vom Sachgebiet „Beistandschaften, Pflegerschaften, Vormundschaften“ der Abteilung Jugend ohne personellen Mehrbedarf übernommen werden.

Gemeinsam mit den Freien Trägern unserer Jugendhilfestationen wird aktuell eine noch vor den Sommerferien aufzubauende „Clearing-Gruppe“ für neu angekommene UMF geplant. Sie soll alle offenen Fragen zu Herkunft, Werdegang und persönlicher Perspektive der UMF klären. Auf dieser Basis soll dann eine erfolversprechende, dauerhaft angelegte Unterbringung in einer Wohngruppe oder einer Pflegefamilie realisiert werden, die die persönlichen Bedürfnisse und Fähigkeiten der UMF gut berücksichtigt und sie insbesondere auch für die schulische/berufliche Bildung nutzt. Diese findet alters-, sprach- und vorbildungsbedingt in der Regel an den beruflichen Schulen des Landkreises statt.

In Bezug auf die schulische und berufliche Bildung befindet sich die Abteilung Jugend daher in engem Austausch mit der Abteilung Kreisschulen und Liegenschaften sowie den Leitungen der beruflichen Schulen im Landkreis Tübingen.

Auf der Arbeitsebene hat sich die bestehende Vernetzung über die Schulsozialarbeit und die Jugendberufshilfe sehr gut bewährt und ist für die Begleitung der UMF und der jugendlichen Flüchtlingen, die mit den Eltern eingereist sind an den Berufsschulen grundsätzlich gut nutzbar.

Unabhängig davon besteht aber eine große Heterogenität der Schüler/innen hinsichtlich ihrer schulischen Vorerfahrung und Sprachkompetenz.

Gemeinsam geplant ist daher, als Soforthilfe im ersten Halbjahr 2015 Sprach- und ggf. Alphabetisierungskurse bei Freien Bildungsträgern über die Jugendhilfe aufzulegen. Auf dieser Basis (und der bis dahin klareren Fallzahlenentwicklung der jugendlichen Flüchtlinge) kann dann dezidiert der Bedarf an zusätzlichen Lehrerkapazitäten und Räumlichkeiten für die Einrichtung von zusätzlichen Vorbereitungsklassen benannt werden.

